

Deutschen Zentralfinanzdirektion wurden vom Ministerium der Finanzen, die Aufgaben der Landesfinanzdirektionen und der Finanzämter von den Unterabteilungen Abgaben in den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte, die Aufgaben der Hauptzollämter und Zollämter von dem am 28. 8. 1952 gebildeten Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (AZKW)³ übernommen (-> Erl. 3 b zu Art. 119).

b) Die früher selbständigen Ämter für Arbeit wurden am 18. 7. 1951 von den neugebildeten Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Stadt- und Landkreise übernommen⁴. Nach der Beseitigung der Landesregierungen wurden die Aufgaben des für die Arbeits- und Sozialpolitik zuständigen Fachministeriums auf die Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Bezirke übertragen. Diese wurden am 28. 8. 1961 als spezielle Fachorgane der Räte in Ämter für Arbeit und Berufsberatung umbenannt⁵.

Artikel 116 Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend. Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vor geschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

1. Die Regelung der Aufsicht durch die Regierung der Republik über die Länder ist mit deren Abschaffung gegenstandslos geworden. Während des Bestehens der Länder sind Beauftragte zur Überwachung der Ausführung von Republikgesetzen

3 Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vom 28. 8. 1952 (GBl. S. 817); § 3 Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)

4 § 1 Abs. 1 Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 12. 7. 1951 (GBl. S. 687)

5 § 1 Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347)